

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Lieferungen und Leistungen der Intrabit GmbH erfolgen ausschließlich basierend auf die nachfolgenden AGB. Abweichende AGB des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn ihnen Intrabit nicht ausdrücklich widerspricht.

A. BESONDERE BEDINGUNGEN DER LIEFERUNGEN

1. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1.1 Verkaufte Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch nach der jeweiligen Saldoforderung aus der Geschäftsbeziehung, Eigentum von Intrabit.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen üblichen Bedingungen, solange er nicht im Verzug ist und nur dann, veräußern, wenn er mit seinen Abnehmern einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Forderungen aus der Veräußerung werden bereits jetzt an Intrabit abgetreten. Bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent gilt dies entsprechend für die jeweilige Saldoforderung. Der Kunde ist berechtigt, Forderung aus der Veräußerung einzuziehen. Intrabit kann diese Berechtigung sowie zur Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn Tatsachen Anlass zu der Annahme bieten, dass sich die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich verschlechtert hat. In diesem Fall ermächtigt der Kunde Intrabit schon jetzt unwiderruflich, sein Betriebsgelände zu gewöhnlichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; die Ausübung dieses Rechts durch Intrabit gilt nicht als Rücktritt. Ferner wird der Kunde in diesem Fall nach Aufforderung von Intrabit den Abnehmer über die Forderungsabtretung unterrichten und Intrabit die zum Forderungseinzug erforderlichen Auskünfte erteilen.

- 1.2 Übersteigt der Wert aller vom Kunden gestellten Sicherheiten die bestehende Forderung um mehr als 10%, ist Intrabit insoweit verpflichtet, auf Anforderung des Kunden nach eigener Wahl Sicherheiten freizugeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

A. BESONDERE BEDINGUNGEN DER LIEFERUNGEN

2. GEWÄHRLEISTUNG

- 2.1 Bei Mängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird die Intrabit GmbH nach eigener Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen. Ersetzte Ware wird Eigentum der Intrabit GmbH. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- 2.2 Die Intrabit GmbH haftet für Schäden, die am Kaufgegenstand aufgrund eines Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft entstehen. Für sonstige Schäden, die aus diesem Grund entstehen, haftet die Intrabit GmbH nur, wenn die Zusicherung die Absicherung des Kunden gegen den eingetretenen Schaden bezweckte.
- 2.3 Für gebrauchte Gegenstände wird, vorbehaltlich evtl. Zusicherungen, keine Gewähr geleistet.
- 2.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware.
- 2.5 Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte.
- 2.6 Wird die Ware trotz Kenntnis eines Mangels weiterbenutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind.
- 2.7 Weitergehende Ansprüche wegen Mängel der Ware sind auf den in D.4. bestimmten Umfang beschränkt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

A. BESONDERE BEDINGUNGEN DER LIEFERUNGEN

3. VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

Wird auf Kundenwunsch versendet, wählt die Intrabit GmbH Transportmittel und Transportweg. Mit der Übergabe an Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Geschäftsgebäude der Intrabit GmbH bzw. bei Belieferung direkt durch den Hersteller bei Verlassen des Werks, geht die Gefahr auf den Kunden über.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR (DIENST-/WERK-) LEISTUNGEN

1. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

Die Intrabit GmbH behält sich unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden auch ohne Mitteilung Änderungen bei der Leistungsausführung wegen tatsächlicher, insbesondere technischer Notwendigkeiten, behördlicher Anordnung oder Verbesserung vor. Die Intrabit GmbH kann Ausführung durch Dritte ausführen lassen.

2. GEWÄHRLEISTUNG

- 2.1 Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind schriftlich anzuzeigen. Sie sind detailliert zu beschreiben. Ferner sind, soweit vorhanden, zur Rekonstruktion hilfreiche Unterlagen beizufügen.
- 2.2 Bei Leistungsmängeln oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften wird die Intrabit GmbH nachbessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Die Intrabit GmbH haftet für Schäden, die am Werk aufgrund eines Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft entstehen. Für sonstige Schäden, die aus diesem Grund entstehen, haftet die Intrabit GmbH nur, wenn die Zusicherung die Absicherung des Kunden gegen den eingetretenen Schaden bezweckte.
- 2.3 Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsmängeln sind auf den D.4. bestimmten Umfang beschränkt.

3. PFANDRECHT

Der Kunde Bestellt die Intrabit GmbH an den Zusammenhang mit der Leistung übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht zur Sicherung aller Forderungen aus diesem Vertrag.

Der Verkauf des Pfandes wird dem Kunden nach Fälligkeit der Forderung angedroht und ist zwei Wochen nach der Androhung zulässig. Kann die Verkaufsanforderung nicht zugestellt werden, reicht die Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden, wenn auch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt keine neue Anschrift ergibt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON UND BELIEFERUNG MIT SOFTWARE.

1. SOFTWARELIZENZIERUNG

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Lizenzierung der eingesetzten Software wird vom Kunden durchgeführt. Die Intrabit GmbH wird ihr zur Verfügung gestellte Datenträger nicht auf ordnungsgemäße Lizenzierung prüfen. Die Verantwortung für die Lizenzierung obliegt vollständig dem Kunden.

2. ANWENDBARKEIT DER VERKAUFS- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

Neben den Allgemeinen Bedingungen (D.) gelten ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen für die Belieferung mit Standardsoftware die Lieferbedingungen (A.), für die Erstellung und Installation von Individualsoftware sowie für die Anpassung von Standardsoftware an Bedürfnisse des Kunden die Leistungsbedingungen (B.).

3. GEWÄHRLEISTUNG

Bei der Erstellung von Individualsoftware oder Belieferung mit Standardsoftware kann die Nachbesserung durch Aufzeigen einer dem Kunden zumutbaren Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers erfolgen. Ist die Intrabit GmbH auch zur Installation verpflichtet, beginnt die Verjährung mit der betriebsbereiten Installation, andernfalls mit der Ablieferung.

4. NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 Der Kunde erwirbt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software für die vereinbarte Anzahl von Rechnern und/oder Arbeitsplätzen. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleiben bei der Intrabit GmbH bzw. ihrem Lizenzgeber. Die Software darf nur in dem zum vertragskonformen Betrieb zwingend erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Zahl von Sicherungskopien vervielfältigt werden.
- 4.2 Zur Veräußerung der Software ist der Kunde nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung und Löschung evtl. hergestellter Sicherungskopien berechtigt. Der Kunde benennt die Intrabit GmbH auf Anforderung den Erwerber. Verkauf, Vermietung und Verleihung der Software, auch im Wege des Leasings, zu Erwerbszwecken bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung der Intrabit GmbH.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

C. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON UND BEILIEFERUNG MIT SOFTWARE.

5. INSTALLATION, NACHWEIS DER BETRIEBSBEREITSCHAFT

- 5.1 Der Kunde stellt die zur Installation erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die erforderliche Hardware und installierte Betriebssystemsoftware, auf eigene Kosten nach Vorgabe der Intrabit GmbH bereit.
- 5.2 Nach Abschluss der Installation weist die Intrabit GmbH die Betriebsbereitschaft mittels angemessener Routinetests nach, und der Kunde bestätigt schriftlich die Betriebsbereitschaft. Unterbleibt diese Bestätigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, insbesondere bei unberechtigter Verweigerung, gilt die Software mit der erstmaligen nachfolgenden Nutzung, spätestens jedoch 5 Werktage nach der Installation, als betriebsbereit installiert.

6. SICHERUNGSMABNAHMEN DES KUNDEN

Der Kunde erstellt regelmäßig mit einem gängigen Sicherungsprogramm mindestens zwei Datensicherungen, die er an verschiedenen sicheren Orten lagert. Zusätzlich zur Sicherung der aktuellen Daten bewahrt der Kunde mindestens sechs Monate auch vorhergehende Datensicherungen auf. Mindestens eine aktuelle und eine vorhergehende Datensicherung wird er ausschließlich der Intrabit GmbH zur Datenrekonstruktion vorbehalten. Ferner trifft der Kunde Vorkehrungen, um im Falle einer Störung der Datenverarbeitungsanlage eine möglichst ungestörte Fortführung des Betriebs zu ermöglichen.

D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Für alle Geschäfte der Intrabit GmbH gelten, ggf. ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen, die nachfolgenden Bestimmungen.

1. HÖHERE GEWALT

Wird die Intrabit GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhersehbare Ereignisse gehindert, die die Intrabit GmbH oder ihre Zulieferer betreffen und die die Intrabit GmbH auch nicht mit der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt abwenden konnte, verzögern sich Liefer- und Leistungszeiten um die Behinderungsdauer und eine angemessene Anlaufzeit, längstens um acht Wochen. Die Intrabit GmbH und der Kunde können sich vom Vertrag lösen, wenn wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Als von der Intrabit GmbH nicht zu vertretende Verzögerung gelten insbesondere Streiks und Aussperrungen bei der Intrabit GmbH und in Drittbetrieben mit der Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2. FÄLLIGKEIT UND VERZUG DES KUNDEN

Rechnungen der Intrabit GmbH sind vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen mit Zugang fällig. Bei Verzug des Kunden werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden niedriger ist. Bei Annahmeverzug des Kunden entfallen evtl. eingeräumte Zahlungsziele, Stundungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen und die Forderung aus der gesamten Lieferung oder Leistung wird sofort fällig.

3. VERZUG DER INTRABIT GMBH UND UNMÖGLICHKEIT

Bei Verzug der Intrabit GmbH sowie bei von der Intrabit GmbH zu vertretender Unmöglichkeit hat der Kunde das Recht, sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zu lösen. Weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug und Unmöglichkeit sind auf den in D.4 bestimmten Umfang beschränkt.

4. HAFTUNG

4.1 Die Intrabit GmbH haftet

- a) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten der Intrabit GmbH oder einen gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Intrabit GmbH beruhen,
- b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung, sofern nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist, auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens von maximal EUR 25.000 begrenzt ist.
- c) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

4.2 Alle weitergehenden nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte des Kunden – insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss – sind ausgeschlossen.

5. TEILLIEFERUNG/TEILLEISTUNG

Die Intrabit GmbH ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse.

6. KOSTENVORANSCHLÄGE

Kostenvoranschläge sind keine Festpreise. Aus einer Überschreitung um bis zu 25% kann der Kunde keine Rechte ableiten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

7. FÄLLIGSTELLUNG BEI VERSCHLECHTERUNG DER KREDITWÜRDIGKEIT DES KUNDEN

Geben Tatsachen Anlass zu der Annahme, dass sich die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert hat, kann die Intrabit GmbH sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen und die Rechte aus A.1.2. ausüben. Noch ausstehende Lieferungen und Leistungen können von einer vollständigen oder teilweisen Vorleistung des Kunden abhängig gemacht werden.

8. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Gegen Forderungen der Intrabit GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen.

9. SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Intrabit GmbH speichert die personenbezogenen Kundendaten.

10.ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Intrabit GmbH sowie für Zahlungen des Kunden ist der Sitz der Intrabit GmbH.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das für inländische Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Ist der Kunde Kaufmann und das Geschäft gehört zu seinem Geschäftsbetrieb oder ist er Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – unbeschadet eines etwaigen ausschließlichen Gerichtsstandes – der Geschäftssitz der Intrabit GmbH Gerichtsstand. Die Intrabit GmbH kann den Kunden auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

11.SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung nicht ohne Zustimmung der Intrabit GmbH übertragen.

11.2 Ist eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Klauselteile nicht berührt.

STAND JULI 2005